

§ 1 Name, Wesen, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „DJK-Bogensport Albersweiler“. Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“.
2. Die DJK-Bogensport Albersweiler wurde am 22. Februar 2014 gegründet. Er ist Mitglied des DJK-Sportverband Diözesanverband Speyer e.V., dem er seine Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorlegt. Die DJK-Bogensport Albersweiler ist ökumenisch offen.
3. Die DJK-Bogensport Albersweiler ist Mitglied im Landessportbund Rheinland-Pfalz und den entsprechenden Fachverbänden und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen.
4. Die DJK-Bogensport Albersweiler hat seinen Sitz in Albersweiler.
5. Die DJK-Bogensport Albersweiler ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister
6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Die DJK-Bogensport Albersweiler mit Sitz in Albersweiler verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Absatz 21 der Abgabenordnung) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
3. Er fördert Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben.
4. Er dient seinen Mitgliedern, in dem er ihren Sport fördert, ihnen Lehr- und Bildungsarbeit anbietet und ihre Anliegen in der Öffentlichkeit vertritt.
5. Er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen der Pfarrgemeinde und bietet dort seine Hilfe an.
6. Er fördert den Sport und arbeitet mit dessen Verbänden und Institutionen zusammen.
7. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mit zu tragen.
8. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
9. Er fördert und führt den Behinderten und Rehabilitationssport durch.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der DJK-Bogensport Albersweiler sind die Personen, die sich ihm unter Anerkennung seiner Satzung angeschlossen haben.
2. Die Aufnahme in die DJK-Bogensport Albersweiler erfordert einen schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Ausschluss aus dem DJK-Bogensport Albersweiler kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung dieser Satzung wesentlich widerspricht.
4. Der Austritt aus dem DJK-Bogensport Albersweiler erfordert eine schriftliche Erklärung an den Verein. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen am Ende des Jahres wirksam.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele und Aufgaben des DJK-Bogensport Albersweiler gemäß dieser Satzung zu vertreten;
 - b) im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen,
 - c) die festgesetzten Beiträge zu entrichten,

§ 4 DJK-Sportjugend

Die DJK-Bogensport Albersweiler erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die „DJK-Jugendordnung“ verbindlich, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 5 Organe

Organe der DJK-Bogensport Albersweiler sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DJK-Bogensport Albersweiler. Sie hat die Angelegenheiten der DJK-Bogensport Albersweiler durch Beschlussfassungen zu ordnen. Sie ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht diese Satzung oder sie selbst andere Zuständigkeiten bestimmen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und großer Wichtigkeit für den Verein (z. B. Satzungsänderung, Auflösung, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Projekte mit erheblicher finanzieller Auswirkung für den Verein)

- b) Entlastung, Ersatzwahlen (bei zwischenzeitlichem Ausscheiden) und Neuwahlen des Vorstandes (in der Regel alle 2 Jahre)
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern
- d) Entgegennahme des Kassenberichtes und Festsetzung der Vereinsbeiträge

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren und alle Vorstandsmitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig einmal im Jahr mit einer Frist von 14 Tagen mit der Tagesordnung einberufen. Außerdem ist sie einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung erfolgt über den Trifels Kurier (Amtsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels) und die Website: www.djk-bogensport-albersweiler.de . Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird.

4. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r leiten die Versammlung.

5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung). Beschlüsse zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

7. Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8. Anträge müssen eine Woche vor dem Stattfinden schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 7 a) Vorstand

- 1. Der Vorstand leitet die DJK-Bogensport Albersweiler gemäß den Zielen und Aufgaben dieser Satzung. Es führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.
- 2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Kassenwart.
- 3. Gemäß § 26 BGB wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsmacht.
- 4. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7 b) Der erweiterte Vorstand

- 1. Der erweiterte Vorstand ist ein vereinsinternes Gremium, das den Vorstand unterstützt und kontrolliert. Der erweiterte Vorstand hilft dem Vorstand bei Entscheidungen und berät ihn. Die weiteren Aufgaben des erweiterten Vorstandes werden

durch eine Geschäftsordnung, die der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschließen muss, geregelt.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) Geistlicher Beirat
 - d) Sportwart
 - e) Jugendleiter
 - f) Kassenwart
 - g) Schriftführer
 - h) bis zu 3 Beisitzer

§ 8 Austritt

1. Der Austritt der DJK-Bogensport Albersweiler aus dem DJK-Sportverband Diözesanverband Speyer e.V. darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt der DJK-Bogensport Albersweiler“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Sportverband Diözesanverband Speyer e.V.. Der Austrittsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung der DJK-Bogensport Albersweiler darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung der DJK-Bogensport Albersweiler“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Sportverband Diözesanverband Speyer e.V.. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit 3/4 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins DJK-Bogensport Albersweiler und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen an die katholische Kirchengemeinde Albersweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben zu verwenden hat.

2. Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 10 Datenschutz

1. Der DJK Bogensport Albersweiler erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (IT) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

- a. Mitgliederverwaltung
- b. Übermittlung von Daten an Fachverbänden

2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch die geeigneten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter und vor Verlust geschützt.

3. Der DJK Bogensport Albersweiler ist Mitglied im DJK Sportverband Diözesanverband Speyer e.V und ist Mitglied im Sportbund Pfalz, Behinderten-und Rehabilitations Sportverband Rheinland-Pfalz, Bogensport-Verband Rheinland-Pfalz und den entsprechenden Fachverbänden. Aufgrund dessen ist der DJK Bogensport Albersweiler zur Übermittlung personenbezogener Daten an die dortigen Stellen verpflichtet. Dabei handelt es sich um folgende Daten: Mitgliedsnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, Postleitzahl, Wohnort und Vereinszugehörigkeit.

4. Daten zum laufendem Sportbetrieb wie Sportlerlisten, Aufstellungen, Resultate usw. werden in den vereinsinternen Mitteilungen und auf der Webseite des DJK Bogensport Albersweiler veröffentlicht sowie an die Medien und an die vorgenannten Verbände übermittelt.

5. Darüber hinaus veröffentlicht der DJK Bogensport Albersweiler bei Vorliegen einer vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung Daten wie Namen, Geburtsdatum, Vereinsmitgliedschaft, Alters- und Wettkampfklassen und Fotos über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder in vereinsinternen Mitteilungen und auf seiner Webseite; die Daten werden zu diesem Zweck auch an die Medien weitergegeben. Jedes Mitglied kann nach der Unterzeichnung der Einwilligungserklärung jederzeit gegenüber dem DJK Bogensport Albersweiler der Veröffentlichung bzw. der Weitergabe dieser Daten widersprechen. In diesem Fall werden keine weiteren Daten über das Mitglied veröffentlicht und bereits bestehende Veröffentlichungen auf der Webseite des Vereins gelöscht.

6. Funktionsträger und Mitglieder des DJK Bogensport Albersweiler können Mitgliederlisten erhalten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben im DJK Bogensport Albersweiler zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Dies gilt auch für Mitglieder, die die Geltendmachung von satzungsgemäßen Rechten glaubhaft machen; diese haben dann eine schriftliche Erklärung über Einhaltung des Verwendungszwecks der Daten zu unterzeichnen.

7. Die Mitglieder haben nach §34BDSG das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und dem Zweck der Speicherung. Weiterhin haben die Mitglieder nach §35 BDSG das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung ihrer Daten.

§ 11 Revisionsstand

Revisionsstand	Datum	Änderung
1	03.02.2018	§ 10 Datenschutz hinzugefügt
2	23.02.2019	§ 7a) Vorstand Kassensführer hinzugefügt § 7b) Beisitzer hinzugefügt § 11) Revisionsstand hinzugefügt

Albersweiler, 23. Februar 2019